

Beilage 22.

Bericht

des Landesausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Ausführung von durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz, und am linken Ufer der Alfenz im Gemeindegebiete von Stallehr.

Hoher Landtag!

Der Landtag hat in der letzten Session eine Reihe von Gesetzentwürfen betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser des Jahres 1910 zerstörten Schutzbauten an verschiedenen Flüssen und Bächen des Landes angenommen, welche Gesetzentwürfe mittlerweile die Allerhöchst kaiserliche Sanktion erhielten und einen weiteren, hochbedeutsamen Schritt zur Sanierung der durch die Hochwasserkatastrophe verursachten Schäden und zur Abwehr weiterer Gefahren bilden.

Es waren aber schon vor der Tagung des Landtages durch den Landesausschuß mit der k. k. Regierung Verhandlungen wegen Ausführung weiterer Verbauungsprojekte eingeleitet worden und derselbe erstattete darüber dem Landtage entsprechende Mitteilung.

Auf Grund des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 14. Februar 1912, 74. Beilage zu den stenographischen Protokollen faßte der Landtag in seiner 20. Sitzung vom 19. Februar d. J. folgenden Beschluß:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung hinsichtlich der derselben bereits vorgelegten Projekte über die weiteren Wiederherstellungsarbeiten der durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Wasserschutzbauten und der Sicherstellung der dadurch erwachsenen Kosten fortzusetzen und hiebei die Mitwirkung des Landes in dem bisher geübten Ausmaße zuzusichern.

Der Landesausschuß wird weiters beauftragt, nach erfolgter Genehmigung der Projekte bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß in jenen Fällen, in denen die Durchführung

einzelner Projekte oder Teile derselben sich als unaufschiebbar erweist, die Bewilligung zur Inangriffnahme der Arbeiten erteilt und staatliche Vorschüsse gewährt werden, in welchem letzterem Falle der Landesausschuß ermächtigt wird, derartige Vorschüsse auch von Seite des Landes in bescheidenem Ausmaße zu gewähren.“

Zu den in Beilage 74 der Protokolle der letzten Session aufgeführten Projekten, die der Regierung damals bereits vorlagen, gehören auch folgende zwei:

1. Verbauung der Alfenz von der Ill bei Bludenz mit einem Kostenvoranschlage von K 36.000.—
2. Verbauung der Alfenz bei Bings „ 75.000.—

Unmittelbar nach Schluß der Landtagsession, nämlich am 24. Februar d. J. gelangte eine Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 21. Februar d. J., VIIa Nr. 5/5, an den Landesausschuß, worin auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. Februar d. J., Zl. 4370, mitgeteilt wurde, daß sich das k. k. Ackerbauministerium nach mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung bereit erklärt habe, zu dem auf K 75.000.— veranschlagten Restfordernis für die im Gemeindegebiete von Stallehr sowie zu den auf K 103.000.— veranschlagten Kosten der Bauten im Gemeindegebiete von Bludenz für den Fall der bereits beabsichtigten Regelung der beiden Unternehmen gemäß § 7 lit. a des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, je einen 50%igen Beitrag im Höchstausmaße von K 37.500.— beziehungsweise von K 51.500.— zu gewähren. Gleichzeitig wurde noch bemerkt, daß die beiden Projekte zusammengezogen und in einem einzigen Gesetzentwurfe sichergestellt werden können.

Die vom Landesausschuße nachgesuchte Vornahme der wasserrechtlichen Verhandlung fand am 25. April 1912 statt und ergab laut Mitteilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 27. April d. J., Zl. 2496/4, das Resultat, daß gegen die Ausführung der bezeichneten Bauten nach den vorgelegten Plänen in öffentlich-rechtlicher Beziehung keinerlei Bedenken obwalten und gegen die Projekte weder von den beteiligten Gemeinden noch von Privaten irgendwelche Einwendungen erhoben worden seien.

Das Projekt samt neuem Gesetzentwurfe und dem wasserrechtlichen Erkenntnis wurde hierauf nochmals der k. k. Regierung vorgelegt und fand die bezügliche Eingabe durch Note der k. k. Statthalterei vom 28. Juli d. J., VIIa, Nr. 1121/6, dahin die Erledigung, daß im § 5 und 8 kleine Änderungen vorgenommen werden sollten. Dem bezüglichen Wunsche ist im neuen Entwurfe im vollen Umfange Rechnung getragen worden. Dagegen glaubte der Landesausschuß im § 5 des Entwurfes betreffend die Ausführung der Bauten, der Regierung und dem Landesausschuße die volle Freiheit und das Verfügungsrecht einräumen zu sollen, da es ja möglich wäre, daß mittlerweile Änderungen hinsichtlich der zur Zeit bestehenden Bauabteilungen eintreten könnten.

Der Landesausschuß stellt sonach auf Grund dieser Erwägungen und in Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit der baldigen Durchführung der bezeichneten Bauten den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Ausführung von durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz und am linken Ufer der Alfenz im Gemeindegebiete von Stallehr wird die Zustimmung erteilt.

2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert, noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, am 28. September 1912.

Der Landesausschuß:

Mart. Thurnher, Referent.

Beilage 22 A.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausführung von durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz, und am linken Ufer der Alfenz im Gemeindegebiete von Stallehr.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Ausführung der durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz, und am linken Ufer der Alfenz im Gemeindegebiete von Stallehr und zwar vom Stallehrer Schwellwuh, Profil 0'0 abwärts bis Profil 14'42 in der Länge von 1442 m ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, auszuführendes Unternehmen des Landes.

§ 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens haben die von der k. k. Elementarbauleitung in Bludenz verfaßten Projekte mit dem Kostenaufschlage von K 103.000.— für die Fraktion Bings, beziehungsweise K 75.000.— für die Gemeinde Stallehr zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Kosten leisten:

a) Für die Schutzbauten in der Fraktion Bings, Gemeinde Bludenz:

1. Das Land Vorarlberg 30% im Höchstbetrage von K 30.900.—;

2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstbetrage von K 51.500 —;
3. die Gemeinde Bludenz 20 % und etwaige den Kostenschlag übersteigende Mehrauslagen.

b) Für die Schutzbauten im Gemeindegebiete Stallehr:

1. Das Land Borarlberg 30 % im Höchstbetrage von K 22.500 —;
2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstbetrage von K 37.500 —;
3. die Gemeinde Stallehr 20 % und etwaige den Kostenschlag übersteigende Mehrauslagen.

§ 4.

Die Gemeinden Bludenz und Stallehr sind berechtigt, hinsichtlich der Auslagen, welche ihnen durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) erwachsen, einen angemessenen Beitrag von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen anzusprechen, welcher Beitrag durch gütliches Übereinkommen und in dessen Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthaltereirei unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten unterliegt dem Landesbauamte, beziehungsweise der Staatsverwaltung nach Maßgabe eines zwischen der Regierung und dem Landesauschuße zu treffenden Übereinkommens.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die in § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt den Gemeinden Bludenz und Stallehr im Bereiche ihrer Gemeindegebiete.

§ 8.

Die Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Wiederherstellungsbauten in technischer und ökonomischer Beziehung, der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für

die Einzahlung der Baubeiträge und die Organisierung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird durch eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse geregelt.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.